

Freiburg im Breisgau, den 6. Juli 1990

Gesetzliche Unfallversicherung des Pfarrhauspersonals. — Gehaltsvorschüsse — Berichtigung. — Kirchliche Krankenpflege- und Fördervereine. Erläuterungen und Hinweise zu den steuerrechtlichen Voraussetzungen des Erhalts der Gemeinnützigkeit. — Vorschlag für die Kindergartenferien 1991. — Zuruhesetzungen. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 115

Ord. 3. 7. 1990

### Gesetzliche Unfallversicherung des Pfarrhauspersonals

Der Badische Gemeindeunfallversicherungsverband, der als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Sozialversicherung) u. a. für die in Haushaltungen beschäftigten Personen zuständig ist, macht darauf aufmerksam, daß unter den Versicherungsschutz für den Fall eines Arbeits-(Wege-) Unfalls nicht nur die ständig, sondern auch die nur stundenweise in einem Haushalt Beschäftigten fallen. Der Haushaltsvorstand als Arbeitgeber ist vom Gesetzgeber verpflichtet, die Beschäftigung auch solcher Haushaltshilfen innerhalb einer Woche dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu melden. Pfarrer, die die Anmeldung eventuell aus Unkenntnis versäumt haben, wollen diese beim Badischen Gemeindeunfallversicherungsverband, Postfach 6929, 7500 Karlsruhe 1, nachholen. Zur näheren Information wird den Pfarrämtern im Rahmen einer Sammelsendung des Erzb. Seelsorgeamts noch ein Faltblatt der Gesetzlichen Unfallversicherung zugehen.

Nr. 116

Ord. 28. 6. 1990

### Gehaltsvorschüsse — Berichtigung

Ziffer II., 1., des Erlasses vom 21. Mai 1990 über Gehaltsvorschüsse (Abl. S. 413) wird wie folgt berichtigt:

„1. Die in Ziff. 2.1.2 und 2.1.6 der Vorschußrichtlinien genannte Altersgrenze fällt weg.“

Nr. 117

Ord. 31. 5. 1990

### Kirchliche Krankenpflege- und Fördervereine. Erläuterungen und Hinweise zu den steuerrechtlichen Voraussetzungen des Erhalts der Gemeinnützigkeit

Der Diözesan-Caritasverband und das Erzbischöfliche Ordinariat hatten sich in einem gemeinsamen Schreiben vom 9. März 1989 an die Träger der katholischen Sozialsta-

tionen ausführlich zur Rechtslage bei Gebührenerhebung bzw. Nachlaßgewährung von Krankenpflegevereinen geäußert. Eine weitere ausführliche Veröffentlichung zu den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Gebührenermäßigung bei Sozialstationen ist im Amtsblatt 1989, S. 222, erfolgt. Die Erfahrungen in der Zwischenzeit haben jedoch gezeigt, daß es offenbar noch Schwierigkeiten beim Verständnis oder bei der Umsetzung der o. g. Veröffentlichungen gibt. Wir geben daher nochmals die nachfolgenden Erläuterungen:

### Vorbemerkung

Vereine bzw. Körperschaften im steuerrechtlichen Sinne werden nur dann als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, wenn die von ihnen entfaltete Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern oder bedürftige Personen selbstlos zu unterstützen (§ 52 Abs. 1, § 53 Abgabenordnung — AO). Das selbstlose Handeln setzt voraus, daß die Mitglieder von der Körperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Infolgedessen dürfen Förder- oder Krankenpflegevereine ihren Mitgliedern keine finanziellen Vorteile zu Lasten der Vereinsmittel (wie z. B. verbilligte Leistungsabgabe an Mitglieder, Verzicht auf die Erhebung von Einzelfallgebühren) verschaffen.

In einer großzügigen Auslegung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften in Würdigung des verdienstvollen Wirksamwerdens der Krankenpflegevereine hat das Finanzministerium Baden-Württemberg in seinem Erlaß vom 8. August 1988 es ermöglicht, daß die Sozialstationen den Mitgliedern der Krankenpflegevereine Nachlässe bis zu 25 % der Kosten für Pflegeleistungen gewähren, wenn sie dafür von den Krankenpflegevereinen ein pauschales leistungsauffüllendes Entgelt erhalten (vgl. Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung, in: Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 10/1479 vom 20. April 1989, S. 1 ff.; Rundschreiben des Erzbischöflichen Ordinariats/Diözesan-Caritasverbands an alle Träger von Sozialstationen in der Erzdiözese Freiburg vom 9. März 1989).

## 1. Gebührenermäßigung für Mitglieder von Krankenpflege- bzw. Fördervereinen

Die Sozialstation kann den Mitgliedern von Krankenpflege- bzw. Fördervereinen Nachlässe in Höhe von bis zu 25 % der einzelnen Gebührenforderung gewähren. Der Verein muß dafür an die Sozialstation einen entsprechenden Rückersatz leisten, der den Einnahmeausfall der Sozialstation pauschal abdeckt (sog. pauschales leistungsauffüllendes Entgelt). Für die Ausgleichsleistung an die Sozialstation infolge gewährter Mitgliederrabatte dürfen maximal 50 % der Beitragsmittel des Krankenpflegevereins eingesetzt werden.

Reichen die 50 % des Mitgliederbeitragsaufkommens nicht aus, um einen 25 %igen Gebührennachlaß pauschal abzudecken, so kann die Sozialstation nur einen entsprechend niedrigen Nachlaß gewähren.

Werden die 50 % für den fälligen Pauschalbetrag für den Gebührennachlaß nicht benötigt, so ist der verbleibende Teil ebenfalls an die Kirchengemeinde zum Zwecke der Abdeckung des Defizits durch die Sozialstation abzuführen.

Soweit im Einzelfall vom Vereinsbeitrag insgesamt ein Überschuß verbleibt, ist dieser im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

### a) Förderverein / Krankenpflegeverein

Ein Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Förderung der Sozialstation ist, muß seine gesamten Mittel, d. h. 100 % der Mitgliederbeiträge, an die in der Satzung aufgeführte begünstigte Körperschaft (Sozialstation) weiterleiten (§ 58 Nr. 1 AO). Da das Defizit der Sozialstation bei den jeweiligen Kirchengemeinden als Träger entsteht, sind die Mitgliederbeiträge an die jeweilige Kirchengemeinde zur Defizitabdeckung abzuführen.

Die Möglichkeit, Mitgliederrabatte zu gewähren, besteht für den Förder- und Krankenpflegeverein unter den oben unter Ziff. 1 genannten Voraussetzungen.

### b) Verein mit mehreren caritativen Zwecken

In einigen wenigen Fällen besteht noch ein Verein, der sich aufgrund seiner Satzung neben der Förderung der Krankenpflege noch weitere caritative Zwecke zu eigen gemacht hat. In diesem Fall muß das Beitragsaufkommen auf die verschiedenen Vereinszwecke entsprechend aufgeteilt werden. Von dem Anteil des Beitragsaufkommens, der der Krankenpflege dienen soll, dürfen maximal 50 % für Gebührennachlässe verwendet werden, die anderen 50 % sind für die Defizitabdeckung durch die Kirchengemeinde einzusetzen.

### c) Förderverein als unselbständige Einrichtung einer Kirchengemeinde

Solche Fördergemeinschaften sind gemäß Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 13. September 1989 (Amts-

blatt S. 222) gehalten, die o. g. Regelungen ebenso anzuwenden und im Einzelfall keinen höheren Mitgliederrabatt als 25 % zu gewähren.

## 2. Rücklagen

Verbleiben im Einzelfall Restmittel, die nicht für Gebührenerstattungen und die Unterstützung der Sozialstation verwendet wurden, so müssen auch diese zeitnah den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zugeführt werden. Die Bildung freier Rücklagen (Ansparung von Summen unabhängig vom konkreten Satzungszweck) ist nicht zulässig. Möglich und unbedenklich für die Gemeinnützigkeit ist jedoch die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen.

Nr. 118

Ord. 3. 7. 1990

## Vorschlag für die Kindergartenferien 1991

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge für 1991 für die kath. Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Diese Vorschläge richten sich als Empfehlung an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirats (und bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen. Verbindlich für die Kindergartenträger ist die Festlegung, daß 30 als Urlaubstage anzurechnende Schließungstage nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen.

### 1. Vorschlag

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 4. Januar Beginn: 7. Januar	3 Arbeitstage
Osterferien 28. März bis 5. April	4 1/2 Arbeitstage
Pfingstferien 21. bis 24. Mai	4 Arbeitstage
Sommerferien 3 Wochen	15 Arbeitstage
Herbstferien 31. Oktober	1 Arbeitstag
Weihnachtsferien 24. bis 31. Dezember	2 1/2 Arbeitstage

### 2. Vorschlag

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 4. Januar Beginn 7. Januar	3 Arbeitstage
Osterferien 28. März bis 5. April	4 1/2 Arbeitstage

Sommerferien

4 Wochen

20 Arbeitstage

Weihnachtsferien

24. bis 31. Dezember

2 1/2 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Die Regelung der 30 Schließungstage ist abschließend. Darüber hinaus evtl. bei einzelnen Einrichtungen gewährte freie Tage sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiter anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter vom 28. März 1989, ABl. S. 98 ff., Abschn. 3). Diese Tage werden individuell vom jeweiligen Träger festgelegt.
2. Zusätzlich zu den für Gründonnerstag und Silvester auf den Urlaubsanspruch anzurechnenden beiden halben arbeitsfreien Tagen wird gem. § 13 Abs. 2 AVVO (Abl. 1989, S. 178) jeweils halbtägig Arbeitsbefreiung gewährt, so daß beide Tage arbeitsfrei sind.
3. Neben den 30 Schließungstagen werden je ein pädagogischer Planungstag zu Beginn des Kindergartenjahres und am 7. Januar 1991 eingeplant, die für die Mitarbeiter Arbeitstage sind.
4. Die beiden eingeführten freien Tage (jeweils ein Tag in jedem Kalenderhalbjahr) bleiben gem. § 12 der Neufassung der AVVO (Abl. 1989, 178) erhalten.

### Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Wolfgang Nied* auf die Pfarrei *St. Martin Bruchsal-Obergrombach*, Dekanat Bruchsal zum 1. September 1990 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat Schifferpfarrer *Msgre Geistl. Rat Anton Weinmann* zum 1. Juli 1990 von seiner Aufgabe als Schifferpfarrer für den Bereich Mannheim-Ludwigshafen sowie als Diözesanpräses des St. Nikolaus-Schifferverbändes der Erzdiözese Freiburg entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. Juni 1990 verliehen:

die Pfarreien *St. Hubertus Grosselfingen* und *St. Marien Hechingen-Weilheim*, Dekanat Zollern, dem dortigen Pfarradministrator *Manfred Alt*,

die Pfarrei *St. Georg Empfingen*, Dekanat Zollern, dem dortigen Pfarradministrator *Klaus Rudershausen*,

die Pfarreien *St. Peter und Paul Leibertingen*, *St. Michael Leibertingen-Kreenheinstetten* und *St. Laurentius Leibertingen-Thalheim*, Dekanat Meßkirch, dem dortigen Pfarradministrator *Matthias Ibach*,

die Pfarrei *Liebfrauen Pforzheim-Dillweißstein*, Dekanat Pforzheim, Pfarrer *Albert Schwarz jun.*, Adelsheim.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. Juli 1990 verliehen:

die Pfarrei *St. Cäcilia Mosbach*, Dekanat Mosbach, Pfarrer *Klaus Bader*, Hirschberg/Leutershausen.

### Versetzungen

15. Juli: Pfarrer Geistl. Rat *Herbert Dewald*, Mosbach, als Krankenhausseelsorger nach Sinsheim, Dekanat Kraichgau

30. August: Vikar *Matthias Bürkle*, Konstanz, als Pfarradministrator der Münsterpfarrei Salem, St. Ulrich Salem-Beuren und St. Peter und Paul Salem-Weildorf, Dekanat Linzgau

15. September: Pfarradministrator *Franz Schmerbeck*, Baden-Baden-Sandweier, in gleicher Eigenschaft nach St. Nikolaus Veringenstadt und St. Anna Sigmaringen-Jungnau, Dekanat Sigmaringen

### Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Hirschberg a. d. B. (Leutershausen)*, *St. Johann B.*, Dekanat Weinheim

*Baden-Baden-Sandweier*, *St. Katharina*, Dekanat Baden-Baden, mit Wahrnehmung der Seelsorge an der zur Pfarrei gehörenden Autobahnkirche

*Bruchsal-Obergrombach*, *St. Martin*, Dekanat Bruchsal

Bewerbungsfrist: 18. Juli 1990

### Im Herrn ist verschieden

21. Juni: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Joseph Göppert*, Mannheim, † in Mannheim.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt**  
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 22 · 6. Juli 1990  
**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg  
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im  
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.  
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustell-  
gebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 22 · 6. Juli 1990

---